

Psychotherapie

Psychotherapie hat sich interdisziplinär aus verschiedenen Theoriemodellen und der Behandlungspraxis seelischer Leidenszustände entwickelt. Sie schöpft aus dem Fundus der Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, sowie der Natur-, Kultur- und Geisteswissenschaften, deren Erkenntnisse sie in ihr eigenes Verständnis, ihre eigenen Konzepte und Theoriebildungen integriert. Klinisches Erfahrungswissen wird mit verschiedenen Methoden untersucht und überprüft und fließt wiederum in Theoriebildung und Praxis ein.

Die Psychotherapie als eigenständiges Wissensgebiet in ihrer Vielfalt und Interdisziplinarität zu bewahren und weiterzuentwickeln, ist ein wesentliches Ziel der Schweizer Charta für Psychotherapie. Sie gibt sich damit einen gesundheits-, kultur-, wissenschafts- und bildungspolitischen Auftrag.

Die Vielfalt von Therapiemethoden wird als Qualitätsmerkmal verstanden: der Pluralität der Gesellschaft und der Verschiedenheit der Menschen entspricht eine Auswahl an unterschiedlichen therapeutischen Ansätzen.

Die Charta führt ein breites Feld unterschiedlicher Psychotherapiemethoden in einem weltweit erstmaligen Prozess zusammen. In den Jahren 1989-1991 hat eine Konferenz der psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitutionen in der Schweiz einen Konsens über Inhalte, Ausbildung, Wissenschaft und Ethik in Form der "Schweizer Charta für Psychotherapie" erarbeitet. Der dialogische Prozess setzte sich anschliessend in den Institutionen, Fach- und Berufsverbänden fort und erreichte 1700 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

In den seither regelmässig stattfindenden Konferenzen werden die nötigen Strukturen zur Durchführung, Weiterentwicklung und Überprüfung der Standards erarbeitet. 1997 gab sich die Konferenz die Rechtsform eines Vereins. Auf kantonaler und eidgenössischer Ebene ist die Charta an der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen beteiligt.

Qualitätssicherung und Entwicklung



SCHWEIZER CHARTA
FÜR PSYCHOTHERAPIE

Ausbildung

Ethik

Forschung

Standort der Psychotherapie

Ausbildung

Kriterien für die Mitgliedschaft

Weiterbildungsinstitutionen und qualifizierende Fachverbände

TIEFENPSYCHOLOGIE

C. G. Jung-Institut Zürich
Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie (SGAP)
Internationales Seminar für Analytische Psychologie Zürich (ISAPZURICH)
Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ)
Institut für Psychoanalyse, Zürich - Kreuzlingen (IfP)
Daseinsanalytisches Seminar (DaS)
Schweizerische Gesellschaft für Individualpsychologie nach Alfred Adler (SGIPA)
Stiftung Szondi-Institut
Schweizerische Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie (SGST)
Schweizerische Gesellschaft für Bioenergetische Analyse und Therapie (SGBAT)
Ecole Française d'Analyse Psycho-Organique (EFAPO)
Institut für Prozessarbeit (IPA)
Istituto Ricerche di Gruppo (IRG)

HUMANISTISCHE PSYCHOTHERAPIE

Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie (SVG)
Institut für integrative Gestalttherapie Würzburg (IGW)
Institut für Logotherapie und Existenzanalyse, Chur (ILE)
Internationale Gesellschaft für Existenzanalytische Psychotherapie Bern (IGEAP)
Ecole Suisse de Méthodes d'Action et de Psychodrama humanistes (ODEF)
Schweizerische Gesellschaft für Transaktionsanalyse (SGTA)
Ausbildungsinst. für Klientenzentrierte Gesprächs- und Körperpsychotherapie (GFK)
Internationales Institut für Biosynthese Forschung-Entwicklung-Ausbildung (IIBS)
Institut für Integrative Körperpsychotherapie (IBP)
Institut für körperzentrierte Psychotherapie (IKP)
Musik-Psychotherapie (MPT)

INTEGRATIVE PSYCHOTHERAPIE

Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit, Düsseldorf (EAG)
L'ATELIER Formation à la Psychothérapie poétique
Europäische Gesellschaft für interdisziplinäre Studien (EGIS)

Berufsverbände

Psychodrama Helvetia (pdh)
Schweiz. Psychotherapeutinnen- und Psychotherapeutenverband (ASP)
Verband der Psychotherapeuten beider Basel (VPB)

Ausserordentliche Mitglieder

Moreno Institut Schweiz

Assoziierte Mitglieder

Deutsche Gesellschaft für Psychotherapiewissenschaft (DGPTW)
Schweizer Institut für Psychotraumatologie (SIPT)

Herausgeber: Verein Schweizer Charta für Psychotherapie
Weitere Informationen und aktualisierte Versionen:
www.psychotherapiecharta.ch

Erste Fassung: 1991
Revisionen: 1999
2002
2003
2005
2006
2008
2012

Ergänzende Reglemente

Schweizer Charta für Psychotherapie
Präsidium: Bergstr. 92, CH 8712 Stäfa, Tel.: 044 796 23 45
praesidium@psychotherapiecharta.ch

Sekretariat: Postfach 568, 7001 Chur,
Tel.: 081 250 35 73, Fax: 081 250 35 74
sekretariat@psychotherapiecharta.ch

Internetadressen der Mitgliedsorganisationen unter:
www.psychotherapiecharta.ch
www.psychotherapieforschung.ch

Stand: Jan. 2012

Inhaltsverzeichnis

Definition der Ausbildungsstufen	3
Präambel	4

Teil A Der Standort der Psychotherapie

1	Zur Definition der Psychotherapie	6
1.1	Herleitung und Standortbestimmung	6
1.2	Diskussion	6
1.3	Definition	7
2	Sinn und Ziele	8
3	Methoden	9
4	Anwendungsgebiete	10
4.1	Anwendung im kurativen Interesse und Krankheitsbegriff	10
4.2	Anwendung im emanzipatorischen Interesse und Selbsterkenntnis, Selbsterfahrung	10
5	Weitere Anwendungsgebiete	11
5.1	In der Forschung	11
5.2	In der Politik, Wissenschaft und Kultur	11
5.3	In den sozialen Berufen	11
5.4	Missbräuchliche Anwendung	11
6	Psychotherapie: eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin	12
6.1	Wissenschaftstheoretische Aspekte	12
6.2	Der interdisziplinäre Standort	13

Teil B Die Ausbildung in Psychotherapie

1	Einleitung und Definitionen	14
2	Zulassungsbedingungen zur Weiterbildung	15
2.1	Der Stellenwert der wissenschaftlichen Basis für die Weiterbildung	15
2.2	Zur wissenschaftlichen Grundausbildung von Weiterbildungskandidatinnen und Kandidaten	15
2.3	Zur persönlichen Eignung	16
3	Die integrale Weiterbildung	17
3.1	Der Begriff "Integralität" einer Weiterbildung	17
3.2	Kriterien für die Anerkennung als integrale Weiterbildung	17
3.3	Anerkennung von zusätzlichen Weiterbildungen	20
3.4	Anerkennung von Fortbildungsgängen für Zusatzqualifikationen	20
4	Die Elemente der Weiterbildung	21
4.1	Theorie	21
4.2	Selbsterfahrung	23
4.3	Supervision eigener Praxis	23
5	Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder	24

Teil C Kriterien für die Charta-Mitgliedschaft

1	Anerkennungskriterien	26
1.1	Weiterbildungsinstitutionen	26
1.2	Berufs- und Fachverbände	27
1.3	Fortbildungsinstitutionen	28
2	Ethik	28
3	Fortbildung	28
4	Forschung	29
	Schlussklärung	30

Definition der Ausbildungstufen

Die Psychotherapieausbildung führt zu einem Zweitberuf und basiert auf wissenschaftlicher Interdisziplinarität. Die Ausbildungsstufen, welche zum PsychotherapeutInnenberuf führen, werden wie folgt definiert:

Voraussetzung für den Beruf der Psychotherapeutin resp. des Psychotherapeuten ist eine wissenschaftliche Grundausbildung in Psychologie oder Medizin auf Master-niveau.

Grundausbildung

Die eigentliche Ausbildung in Psychotherapie findet hauptsächlich auf der Weiterbildungsstufe statt. Erst hier wird die berufsqualifizierende psychotherapeutische Fachausbildung erworben, welche zur selbständigen Ausübung des Berufes befähigt und berechtigt. Die Weiterbildung in Psychotherapie ist eine umfangreiche, eigenständige und integrale Ausbildung zur Fachspezialistin resp. zum Fachspezialisten. Die Weiterbildung ist integral, wenn die Ausbildungsteile (Selbsterfahrung in der Eigen-therapie, Theorie, eigene Praxis unter Supervision erfahrener Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten) im Rahmen einer wissenschaftlich anerkannten und klinisch bewährten Psychotherapiemethode aufeinander abgestimmt sind.

Weiterbildung

Zusätzliche Ausbildungsschritte in Psychotherapie für ausgebildete Therapeutinnen und Therapeuten, welche zur Verbesserung und Vertiefung der beruflichen Fähigkeiten, allenfalls auch zu spezifischen Tätigkeiten befähigen und berechtigen (spezielle Methoden, Ausbilderstatus etc.).

Fortbildung

Präambel

Die vorliegende Charta stellt eine Übereinkunft der unterzeichnenden Weiterbildungsinstitutionen¹, Fach- und Berufsverbände der PsychotherapeutInnen² dar.

Der Text beantwortet die folgenden Grundfragen:

a) Wie fassen wir die Psychotherapie so, dass die Feststellungen von den verschiedensten Therapierichtungen anerkannt werden können? (Teil A)

b) Welche Elemente und Inhalte müssen die Weiterbildungslehrgänge wenigstens enthalten, damit sie die Anforderungen einer integralen psychotherapeutischen berufsqualifizierenden Aus- resp. Weiterbildung erfüllen? (Teil B)

Die Beantwortung dieser Fragen stellt eine vertrauensbildende Massnahme dar:

- Gegen innen: Es wird angestrebt, dass jede psychotherapeutische Schule von den andern Schulen weiss und anerkennt, dass sie sich ähnlich intensiv mit ähnlichen Fragen auseinandersetzen. Es geht um die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen Schulen untereinander.
- Gegen aussen: Gegenüber der Öffentlichkeit soll fachlich kompetent und repräsentativ geklärt werden, was eine integrale Weiterbildung ist, damit in der ganzen Schweiz übereinstimmende Lösungen gefunden werden können, welche dem Wesen der Psychotherapie entsprechen und ihr als Lehre, Wissenschaft und Praxis ermöglichen, sich weiterzuentwickeln. Dabei soll die Autonomie der Weiterbildungsinstitutionen in möglichst grossem Umfang erhalten bleiben.

In den Jahren 1989 bis 1991 wurde in mehreren Sitzungen im Rahmen einer Konferenz der psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitutionen der Schweiz die vorliegende Integration der Vorstellungen erarbeitet. Der dialogische Pro-

zess setzte sich anschliessend in den Institutionen, Fach und Berufsverbänden fort und umfasste 1700 PsychotherapeutInnen. Vor der Unterzeichnung der Charta mussten alle unterzeichnungswilligen Organisationen ihre Unterlagen einreichen, damit die Einhaltung der festgesetzten Kriterien überprüft werden konnte. Die Überprüfung fand gemeinsam statt, über die Zulassung zur Unterschrift wurde abgestimmt. Am 10. März 1993 unterzeichneten in Zürich 27 Weiterbildungsinstitutionen, Fach- und Berufsverbände die Schweizer Charta für Psychotherapie. In den seither regelmässig stattfindenden Konferenzen wurden die nötigen Strukturen zur Durchführung, Weiterentwicklung und Überprüfung der Standards erarbeitet³.

Die Vertretung der Charta in der Öffentlichkeit wurde bis 1998 an den Schweizer PsychotherapeutInnen- und Psychotherapeutenverband ASP delegiert. Da das Anliegen der Charta inhaltlicher Natur ist, jenes des ASP aber primär berufspolitisch, hatten die Chartainstitutionen am 24. Januar 1998 den Verein "Schweizer Charta für Psychotherapie" gegründet und die Vertretung in der Öffentlichkeit selber übernommen. In den Statuten sind die Tätigkeitsbereiche wie folgt umschrieben: Ausbildung, Wissenschaft und Ethik im Fachbereich Psychotherapie. Dadurch ist es psychotherapeutischen Gruppierungen mit unterschiedlichen standespolitischen Interessen möglich, im Rahmen der Charta zusammenzuarbeiten. Die Charta steht weiteren Unterzeichnern offen.

¹ Im folgenden werden im Begriff "Weiterbildungsinstitutionen" sowohl Institute wie weiterbildende Verbände und Gesellschaften zusammengefasst.

² Wir verwenden für die männliche und weibliche Form die Lösung mit dem grossen I. Wenn dies nicht möglich ist, wird die weibliche Form verwendet, die männliche ist mitgemeint.

³ Die Geschichte und Bedeutung dieser Entwicklung ist als Modell selbstorganisierter Qualitätsentwicklung und schulübergreifender Rahmenkonzepte in folgender Arbeit beschrieben worden: R. Buchmann, M. Schlegel und J. Vetter: Die Eigenständigkeit der Psychotherapie in Wissenschaft und Praxis; Die Bedeutung der Schweizer Psychotherapie-Charta. In: Psychotherapie eine neue Wissenschaft vom Menschen. Hrsg. Alfred Pritz, Springer-Verlag, Wien 1996

A Der Standort der Psychotherapie

1. Zur Definition der Psychotherapie

1.1 Herleitung und Standortbestimmung

Der Begriff "Psychotherapie" bedeutet im ursprünglichen Wortsinne "Handlung im Dienst am Leben" oder dann "Heilung" oder "Heilbehandlung" von Psychischem. "Psychisch" meint soviel wie "Leben" oder "Existenz" des Menschen. Diese Definition ist sehr umfassend und vermag der heutigen Praxis mit ihren Spezialisierungen nicht mehr völlig zu genügen.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ergaben sich spezifischere Bedeutungen des Begriffs. Gegenwärtig wird der Begriff "Psychotherapie" in drei unterschiedlichen Bedeutungen benutzt, die es klar zu unterscheiden gilt:

A Die Behandlung von Menschen mit Krankheiten oder Leidenszuständen mit seelisch-geistigen (psychischen) Mitteln.

B Bestimmte seelisch-geistige Vorgehensweisen, Methoden und Techniken, die einerseits in Behandlungen von Kranken, aber auch in andern Bereichen entwickelt und angewendet werden können: zur Selbsterfahrung, in der Forschung, in der Erziehung etc.

C Schliesslich wird der Begriff auch eingesetzt als Bezeichnung für jede Behandlung seelischer oder geistiger (psychischer) Erkrankungen.

1.2 Diskussion

In der Öffentlichkeit, einschliesslich der Fachöffentlichkeit, wird häufig ungenügend zwischen den Bedeutungen A, B und C unterschieden. Wir betrachten Vor- und Nachteile der verschiedenen Verwendungen des Wortes:

Definition A legt zwei Schwerpunkte: Einmal geht es um den Menschen in seiner Ganzheit, und zweitens betont sie die Art der Mittel, die zur Behandlung des Menschen eingesetzt werden. Indem sie das ganze Leben des Menschen einbezieht, entspricht sie dem ursprünglichen Wortsinn am besten. Andererseits ist sie uns noch zu offen und vage in ihrer Aussage über die Mittel.

Definition B enthält die Gefahr der Unklarheit von einer andern Seite her: Jede Handlungsweise resp. Handlungsanweisung, die in heilbehandelndem Zusammenhang entwickelt wurde, wird so viel zu rasch als "Psycho-

therapie" bezeichnet. Der Begriff wird so auf eine unübersehbare Vielzahl von uneinheitlichen Praktiken anwendbar, so dass er letztlich kaum mehr etwas präzise bezeichnet.

Gegen Definition C spricht, dass sie die cartesianische Zweiteilung des Menschen in Leib und Seele fest schreibt und suggeriert, es könne der seelische Teil des Menschen für sich angesprochen werden. Andererseits ist in diesem Wortgebrauch nichts ausgesagt über die Mittel, die für die Behandlung eingesetzt werden. Definition C könnte z.B. vortäuschen, Pharmakotherapie sei auch Psychotherapie.

Psychotherapie als Praxis ist aber Heilbehandlung und Lebenshilfe für den konkret leidenden Menschen in dessen leibseelischer Ganzheit innerhalb der konkreten Lebenssituation und lebensgeschichtlichen Entwicklung. Wir müssen also die Definitionen A und B miteinander verknüpfen, um zu einer gültigen Festlegung des Begriffes zu gelangen.

Wir sprechen nur dann von Psychotherapie, wenn eine Heilbehandlung

a) den leidenden Menschen in dessen leibseelischer Ganzheit innerhalb der konkreten Lebenssituation und lebensgeschichtlichen Entwicklung anspricht und

b) die seelisch-geistigen (psychischen) Behandlungstechniken oder -vorgehensweisen in ein ganzheitliches therapeutisches Prozessmodell resp. Behandlungskonzept einbaut und von diesem her laufend reflektiert.

Psychotherapie als Wissenschaft und wissenschaftlich fundierte Praxis beinhaltet die Erforschung (Psychotherapieforschung) und den reflektierten Einsatz von Wirkfaktoren (Psychotherapie als Praxis), welche für leidende Menschen Bedingungen schaffen, die ihnen wachstumsfördernde Neuorientierungen und korrigierende emotionale und kognitive Neuerfahrungen in der Beziehung zu sich selbst sowie zur Mit- und Umwelt ermöglichen. (Zum Wissenschaftsbegriff s. Punkt A 6)

Eine professionell, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten arbeitende Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut bedient sich reflektierend modellhafter Vorstellungen über Therapieverläufe (Prozessmodelle), welche ihm Entscheidungshilfen, Handlungsanweisungen und Bewertungskriterien liefern.

1.3 Definition

2. Sinn und Ziele

Psychotherapie wird durchgeführt,

- a) um Leidenszustände zu verstehen, zu verändern, zu lösen oder doch zu lindern (kuratives Interesse).
- b) um Selbsterkenntnis und Selbsterfahrung zu fördern, damit die Potentiale, d.h. die Lebenskräfte (von innen) und Lebensmöglichkeiten (Umstände) des einzelnen oder ganzer Gemeinschaften (z.B. Familie) besser ausgeschöpft werden können (emanzipatorisches Interesse).
- c) um den Erkenntnisschatz zu erweitern,
 - über den ganzen Menschen, über das Zusammenleben und die gegenseitige Einflussnahme zwischen Menschen untereinander und zwischen Menschen und ihrer Welt sowie
 - darüber, welche Konstellationen im gesamtgesellschaftlichen Kontext Leidensprozesse und Erkrankungen auslösen oder verstärken, resp. welche Veränderungen Linderung schaffen können (Forschungsinteresse: gesellschaftlich, psychologisch und kulturwissenschaftlich).

Die drei Interessenebenen gehen oft sehr direkt ineinander über. So ist Heilung oder Linderung von seelischem Leiden nicht möglich ohne Entfaltung persönlicher Ressourcen (Emanzipation) und nur vor dem Hintergrund eines umfassenden Welt- und Menschenbildes und mit Bezug auf eine psychotherapierrelevante Forschungstätigkeit. So ist es auch ethisches Ziel der Psychotherapie, die Entfaltung der Lebensmöglichkeiten des Einzelnen sowie der Gesellschaft/Kultur zu unterstützen und Selbstbestimmtheit und Anpassungsfähigkeit in ein dynamisches Gleichgewicht zu bringen.

3. Methoden

Agens jeder Psychotherapie ist die therapeutische Beziehung. Je nach Schule wird der Therapeutin eine unterschiedliche Wirkweise zugeschrieben. Entsprechend dieser anthropologischen Theorie (anthropologische Grundlage der Schule) wird er auf bestimmte Behandlungsregeln (Theorie der Technik) verpflichtet. In allen psychotherapeutischen Schulen ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut besorgt, dass ein Prozess in Gang kommen kann, der dem Patienten eine Neuorientierung in seinem Verhalten, Fühlen und Wollen ermöglicht. Die PatientInnen sollen dadurch in die Lage kommen, ihre vitalen Wünsche und Lebensziele im Rahmen der gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse besser zu verwirklichen.

Basis jeder Psychotherapie ist die wechselseitige Kommunikation. Der Begriff der Kommunikation hat in den letzten Jahrzehnten eine wesentliche Erweiterung erfahren, was sich auch im Angebot der Therapieformen direkt widerspiegelt. Zu den vornehmlich verbalen Kommunikationsmitteln sind vielfältige Kanäle und Ebenen dazugekommen, von allen Formen des gestaltenden Ausdrucks bis zu taktile Kommunikation. Eine Psychotherapie wird aber in keinem Fall auf die verbale Reflexion des Geschehens verzichten.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass wir zur Anerkennung einer psychotherapeutischen Schule darauf bestehen müssen, dass sie sowohl über eine anthropologische Theorie wie über eine Theorie der Technik verfügt. Beides muss den angehenden PsychotherapeutInnen vermittelt werden.

4. Anwendungsgebiete

4.1 Anwendung im kurativen Interesse und Krankheitsbegriff

Krankheit wächst aus Leiden und verursacht Leiden. Leiden allein ist aber noch kein ausreichendes Kriterium für Krankheit. Als wesentlicher Massstab kann theoretisch der Grad der Beeinträchtigung dienen, die das Leiden des Einzelnen in seinem Leben, aber auch im Leben seiner Mitmenschen verursacht.

Die praktische Ermittlung der Beeinträchtigung und ihrer Zumutbarkeit kann aber niemals eine rein objektive Grösse sein. Demgemäss wird es immer eine sorgsam zu überdenkende Zone des Ermessens geben, ob die Beeinträchtigungen schon Krankheitswert haben oder noch als gesunde, normale Beschränkung des Lebens anzusehen sind. Hier spielen sowohl subjektive wie auch ideologische und religiöse resp. kulturelle und gesellschaftliche Massstäbe hinein.

Bedeutsam ist uns jedenfalls die Überwindung eines rein individualistischen Blickwinkels. Symptomträger und Symptomverursacher sind nicht zwingend identisch. Die Ursachen seelischer Beeinträchtigungen liegen nicht allein im leidenden Individuum selbst, sondern auch in dem gesellschaftlichen System, von dem es abhängt. Oft leiden Menschen unter Schwierigkeiten eines ihrer Mitmenschen. Oft verursachen drückende Situationen (Beruf, Strukturen der Gesellschaft, Umwelt usw.) Störungen bei einem oder mehreren Gliedern einer Lebensgemeinschaft.

Entsprechend dieser Erweiterung des Blickwinkels kann Psychotherapie - je nach Indikation - sowohl beim einzelnen als auch bei der Bezugsgruppe oder dem weiteren Umfeld (Milieu) ansetzen.

4.2 Anwendung im emanzipatorischen Interesse und Selbsterkenntnis, Selbsterfahrung

Wo Leidenszustände und deren beeinträchtigende Folgen keinen Krankheitswert erreichen oder Interesse an der Selbsterkenntnis im Vordergrund steht, ist die Anwendung von Psychotherapie auch sinnvoll. Das Ziel ist dasselbe: die Förderung der Ausschöpfung von Lebenspotentialen und die Verbesserung resp. Klärung der Lebensumstände. Dies kann neben dem Blick auf den Nutzen des Einzelnen auch unter einem gesellschaftlichen Aspekt gewertet werden: Das Fruchtbarmachen brachliegender gesellschaftlicher und kultureller Potentiale dient auch der ganzen Gemeinschaft.

Gerade hinsichtlich des zweiten Gesichtspunktes nehmen wir Abschied vom Begriff der Selbstverwirklichung, weil die Missverständlichkeit des Begriffes einen Hang zu solipsistischem Egoismus gefördert hat. Reine Selbstbezogenheit erachten wir als nicht im Dienste der Verbesserung von Lebensqualität stehend, weder bezüglich des Einzelnen noch bezüglich der Lebensgemeinschaften.

5. Weitere Anwendungsgebiete

Psychotherapeutische Methoden sind in der Erforschung vieler Gebiete menschlichen Lebens und Handelns anwendbar, z. B. in der Kunstwissenschaft, Ethnologie, Soziologie, Theologie, Pädagogik etc. Umgekehrt hat die Psychotherapie auch immer wieder Anregungen aus diesen Gebieten empfangen. Deshalb betrachten wir Psychotherapie als interdisziplinäre Wissenschaft.

Psychotherapeutische Methoden und Erkenntnisse haben immer auch auf den Alltag ganz praktischen Einfluss genommen. Sie eignen sich z.B. zur Erhellung politischer und wirtschaftlicher Vorgänge. Dabei ist sowohl an die Methoden selber als auch an die psychologischen, kulturellen und gesellschaftlichen Erkenntnisse zu denken, die mit psychotherapeutischen Methoden gewonnen wurden.

Einzelne psychotherapeutische Teiltechniken lassen sich in nicht-psychotherapeutischen Bezügen einbauen und fruchtbar anwenden. Wir denken hier insbesondere an die Anwendung in Beratungen aller Art, von der Seelsorge bis zur Sozialarbeit. Dadurch werden diese Tätigkeiten aber nicht einfach zu Psychotherapie.

Es muss auch reflektiert werden, wieweit psychotherapeutische Methoden missbraucht werden können. Sicher sind auch die psychotherapeutischen Methoden nicht davor gefeit, gegen ihre primär emanzipatorische Ausrichtung in manipulativer Absicht eingesetzt zu werden. Das Potential zu manipulativer Anwendung enthalten sie in unterschiedlichem Ausmass. Die Gefahr wächst insbesondere, wenn ihre Techniken zu diesem Zweck abgewandelt werden.

5.1 In der Forschung

5.2 In der Politik, Wissenschaft und Kultur

5.3 In den sozialen Berufen

5.4 Missbräuchliche Anwendung

6. Psychotherapie eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin

Die Frage, ob Psychotherapie eine Unterdisziplin einer anderen wissenschaftlichen Disziplin sei, muss aus mehreren Gründen verneint werden:

6.1 Wissenschaftstheoretische Aspekte

Psychotherapie ist wesentlich bestimmt durch die Beziehung der Therapeutin mit der Patientin resp. Klienten und die Arbeit an dessen seelischen Prozessen (z.B. Träumen, Gedanken, Phantasien, Gefühlen und Verhalten). Darum ist sie eng verflochten mit dem Erleben der Therapeutin während der Therapie. Dieses hängt wiederum mit der Therapeutenpersönlichkeit zusammen. Intuitives Verstehen, Mitempfinden in der Situation und Austausch sind die zentralen Faktoren der Wirkung und deshalb auch der Wirkforschung. Dieser subjektive Faktor stellt ein wichtiges heilendes Element im therapeutischen Prozess dar. Ein herausragendes Ergebnis auch der neueren Psychotherapieforschung ist, dass die Persönlichkeit der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten einen entscheidenden Faktor für den Erfolg der Therapie darstellt.

Die Untersuchung dieser Beziehung (therapeutische Beziehung), in der Subjekt und Objekt nicht getrennt betrachtet werden können, und die daraus resultierende Theoriebildung (z.B. Übertragung und Gegenübertragung) ist ein wichtiger Teil der wissenschaftlichen Arbeit und ein Forschungsgegenstand des psychotherapeutischen Fachgebietes. Diese wissenschaftliche Arbeit gestattet, analog wie etwa die Arbeit mit unbewussten Anteilen, z.B. Träumen und Phantasiebildungen, keine vom Geschehen losgelöste Objektivität. Objektivierung kommt durch die kritische Reflexion der Therapeutin bezüglich des eigenen Erlebens und des Wahrgenommenen durch Bezugnahme auf die Theorie zustande. Dadurch steht die Psychotherapeutin in einer unaufhebbaren Dialektik zwischen Begegnung und Objektivierung des Klienten und seiner selbst.

Damit wird deutlich, dass Psychotherapie einen eigenen methodischen Zugang zu ihrem Forschungsgegenstand hat und sich darin von objektivierenden Disziplinen unterscheidet. Der Einbezug des Subjektiven ist das wesentlich Eigene der Psychotherapie, auch aus wissenschaftstheoretischer Sicht. Deshalb ist für die psychotherapeutische Arbeit die Selbsterfahrung in der entsprechenden Methode absolut unabdingbar. Selbsterfahrung heisst, sich der Behandlungsform resp. Forschungsmethode selbst zu stellen und ihre Wirkungen an sich selbst zu erfahren. Aus diesem Grund ist im Bereich der klinischen Forschung Selbsterfahrung auch Voraussetzung für PsychotherapieforscherInnen.

Psychotherapie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft und schöpft aus dem Fundus verschiedener Wissensgebiete wie Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, aber auch anderer Natur-, Kultur- und Geisteswissenschaften. Dies lässt sich sowohl sachlich wie historisch aufzeigen. Sie integriert Erkenntnisse anderer Wissenschaften in ihr eigenes Verständnis und ihre eigenen Konzepte.

Nicht zu übersehen sind in vielen Therapierichtungen die wesensbestimmenden Einflüsse neben der Psychologie etwa auch jene der Philosophie, der verschiedenen Anthropologien, von Theologie, Soziologie, Sprachlogik, Literaturwissenschaften, diverser künstlerischer Ausdrucksformen und schliesslich auch der Pädagogik und Sonderpädagogik. Nicht wegzudenken ist auch die Auseinandersetzung mit den medizinischen Kategorien der Psychopathologie, der Psychopharmakologie, der Psychosomatik und vieler anderer Erkenntnisse. Umgekehrt üben viele Psychotherapiemethoden auf andere Wissenschaften und das zeitgenössische Denken einen wesentlichen Einfluss aus.

Psychotherapie als eine Wissenschaft vom Menschen hat ihren Blick immer auf alle Phänomene des menschlichen Lebens auszurichten, sowohl in seinen gesunden wie in seinen kranken Erscheinungsformen. Hierbei spielen salutogenetische Faktoren eine wichtige Rolle.

6.2 Der interdisziplinäre Standort

B Die Weiterbildung in Psychotherapie

1. Einleitung und Definition

Die Ausbildung in Psychotherapie findet in der mindestens vierjährigen, integralen Weiterbildung statt.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Anforderungen an die Grundausbildung und an die integrale Weiterbildung. Es werden Anforderungen bezüglich der Weiterbildungskandidaten einerseits, bezüglich der Auszubildenden und der Weiterbildungsinstitution andererseits formuliert.

Nichtintegrale Psychotherapieausbildungen werden in die Fortbildungsphase verwiesen. Sie werden nicht als Weiterbildungen zur Psychotherapie anerkannt, sondern als Erweiterungen der Behandlungsmöglichkeiten und als Zusatzlehrgänge für ausgebildete PsychotherapeutInnen verstanden.

Wir definieren die Ausbildungsstufen folgendermassen:

- Grundausbildung: Eine akademische Ausbildung (gemäss B 2.2) als Voraussetzung für die Zulassung.
- Weiterbildung: Integrale psychotherapeutische Fachausbildung im eigentlichen Sinn, welche zur selbständigen und verantwortlichen Ausübung des Berufes der Psychotherapeutin, des Psychotherapeuten befähigt und berechtigt. Sie ist nicht nur Zusatz zu einem Hochschulstudium, sondern eine eigenständige umfangreiche Ausbildung zur Fachspezialistin.
- Fortbildung (psychotherapeutische): Zusätzliche Ausbildungsschritte in Psychotherapie für ausgebildete Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche zur Verbesserung und Vertiefung der beruflichen Fähigkeiten, allenfalls auch zu spezifischen Tätigkeiten befähigen und berechtigen (spez. Methoden, Ausbilderstatus etc.)

2. Zulassungsbedingungen zur Weiterbildung

Die Zulassung zur Weiterbildung beruht auf der Vorbildung (Hochschulabschluss) und der persönlichen Eignung.

Die wissenschaftliche Basis spielt in der Psychotherapieausbildung eine wichtige Rolle. Weil die Ausbildung in Psychotherapie einen Hochschulabschluss voraussetzt, ist der Beruf 1980 vom Schweizer Bundesgericht als wissenschaftlicher Beruf (gemäss Art. 33 BV) definiert worden. Damit ist das Prinzip des akademischen Zugangs zur Psychotherapie festgelegt.

Psychotherapie bedarf jedoch als selbständige Wissenschaft einer speziellen Weiterbildung, die aufbauend auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium durchlaufen werden muss. Eine akademische Grundausbildung, ohne Weiterbildung in Psychotherapie, kann nicht zum Beruf der Psychotherapeutin, des Psychotherapeuten qualifizieren.

Gemäss PsyG (Psychologieberufegesetz) ist ab dem 1. Januar 2013 für die Psychotherapie ein Psychologiestudium mit Masterabschluss vorausgesetzt. Die psychotherapeutische Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte wird im MedBG (Medizinalberufegesetz) geregelt.

Alle Institutionen verlangen jedenfalls:

- a) eine möglichst breite und tiefe Allgemeinbildung und eine interdisziplinäre Denkweise.
- b) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie oder Medizin an einer schweizerischen Universität, an einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Fachhochschule für Psychologie oder an einer anderen gleichwertigen in- oder ausländischen Universität oder Fachhochschule.

2.1 Der Stellenwert der wissenschaftlichen Basis für die Weiterbildung

2.2 Zur wissenschaftlichen Grundausbildung von WeiterbildungskandidatInnen

2.3 Zur persönlichen Eignung

Während der Übergangsregelung zum PsyG gilt für AbsolventInnen anderer human- und sozialwissenschaftlicher Hochschulstudien als Psychologie: Die wissenschaftliche Grundausbildung muss die psychotherapie-relevanten Grundlagenfächer enthalten. (Die Fächerkombination wird in einem Reglement festgesetzt). Fehlen einzelne Fächer, so ist der Studienabschluss durch ein Ergänzungsstudium auf Universitäts- oder Fachhochschulniveau, z.B. den "Universitätslehrgang Psychotherapeutische Psychologie" der Charta, entsprechend zu ergänzen. Details regelt ein Reglement.

Bedingungen für ÄrztInnen und Ärzte werden von den medizinischen Fachgesellschaften festgelegt.

Die Beurteilung der persönlichen Eignung wird den einzelnen Weiterbildungsinstitutionen und ihren eigenen Anforderungsvorstellungen überlassen.

Da weder ein abgeschlossenes Studium noch ein Äquivalent eine Eignung für diesen Beruf garantieren, verlangen wir eine laufende oder abgeschlossene Selbsterfahrung mit der entsprechenden Methode (Analyse, Selbstmodifikation etc.) bei anerkannten AusbilderInnen der betreffenden Fachrichtung.

Die WeiterbildungskandidatInnen sollen während einer gewissen Anzahl von Jahren in ihrem angestammten Beruf praktisch gearbeitet haben und ihren Lebensunterhalt unabhängig von ihrer Weiterbildung zur Psychotherapeutin, zum Psychotherapeuten bestreiten können. Da die Eignung erst gegen Ende der Weiterbildung definitiv beurteilt werden kann, ist diese Existenzsicherung absolut notwendig.

3. Die integrale Weiterbildung

Eine Weiterbildung ist dann integral

- wenn die vier Ausbildungselemente: Theorie, Selbsterfahrung (eigene Analyse etc.), Kontrolle resp. Supervision und eigene psychotherapeutische Praxis mit PatientInnen während der Weiterbildung aufeinander abgestimmt sind und ein ganzheitliches Lehrgebäude bilden.
- wenn die psychotherapeutischen Behandlungstechniken und -vorgehensweisen in ein ganzheitliches therapeutisches Prozessmodell resp. Behandlungskonzept sowohl theoretisch wie auch in der Durchführung (Praxis) eingebaut und laufend reflektiert sind.
- wenn diese Bereiche in der Weiterbildung in ihrer Beziehung zueinander vermittelt werden. Das Verständnis dieser Bereiche und ihrer Beziehungen zueinander müssen auch überprüft werden, sowohl in der Lehre als auch in der Forschung.
- wenn die Weiterbildung unter ständigem Bezug zur eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit erfolgt.

Für alle PsychotherapeutInnen wird minimal erwartet:

- eine integrale Weiterbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode, deren Wirksamkeit ein breites Anwendungsgebiet umfasst und die sich nicht nur auf einzelne KlientInnen- oder PatientInnengruppen erstreckt.
- dass die psychotherapeutische Weiterbildung prozessual (während mindesten vier Jahren, davon ein Jahr Praktikum) und integral (bezogen auf Wissen und Können, Anwendung auf die eigene Person, Kontrolle resp. Supervision und eigene psychotherapeutische Praxis) erfolgt.
- ein Erwerb von Theorie in der gewählten Methode während 400 Stunden. (vgl. B 4.1)

3.1 Der Begriff "Integralität" einer Ausbildung

3.2 Kriterien für die Anerkennung als integrale Weiterbildung

- eine Selbsterfahrung in der gewählten Therapiemethode. Erwartet wird eine Selbsterfahrung, die an Intensität und Dauer durch die jeweilige Institution bestimmt ist. Als Minimum werden 300 Sitzungen verlangt, wovon mind. 100 Einzelsitzungen. Wenn die TherapeutInnen durch ihre Weiterbildung als GruppentherapeutInnen qualifiziert werden sollen, müssen zwei Drittel der geforderten Sitzungen als Gruppenselbsterfahrung absolviert werden. Einzelsitzungen dauern mindestens 50 Minuten, Gruppensitzungen mindestens 90 Minuten. (vgl. B 4.2)
- 250 Sitzungen Supervision über die während der Weiterbildung durchgeführten Psychotherapien. Davon sind mindestens 100 im Einzel- und 100 im Gruppensetting durchzuführen. Die übrigen 50 Sitzungen werden nach den integralen Ausbildungsrichtlinien der einzelnen Institute abgehalten, von denen u.a. auch die Gruppengrösse abhängt. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Punkt (Settingfrage der Supervision) wissenschaftlich begründete Ausnahmen mit den Weiterbildungsinstitutionen aushandeln. Ausnahmen werden protokollarisch festgehalten und sind damit verbindlich. Die Institutionen verbürgen sich dafür, dass die Supervision nach der noch folgenden Definition (vgl. B 4.3) erfolgt. Eine Sitzung im Einzelsetting dauert auch hier mindestens 50 Minuten, im Gruppensetting mindestens 90 Minuten.
- Weiterbildungseinheiten (Selbsterfahrung und Supervision), die nicht am eigenen Institut jedoch im selben Psychotherapieverfahren (Schule) absolviert wurden, können angerechnet werden, sofern die betreffenden AusbilderInnen eine chartakonforme Qualifikation oder einen Psychotherapie-Fachtitel aufweisen. Über die Anerkennung entscheidet das Weiterbildungsinstitut im Einzelfall.
- Die Anerkennung verfahrensfremder Weiterbildungseinheiten (anderer Schulrichtungen) sind auf jene Verfahren zu beschränken, deren therapeutische Fundierung mit dem eigenen Ansatz in Theorie und Methodik kompatibel sind. Die Anerkennung anderweitig absolvierter Weiterbildungseinheiten beschränkt sich auf maximal

1/3 der geforderten Ausbildungseinheiten. Dem Ausbildungsinstitut steht es im Einzelfall zu, Einheiten innerhalb dieses Rahmens anzuerkennen oder abzulehnen.

- Von der erforderlichen Selbsterfahrung und Supervision kann eine gewisse Anzahl Sitzungen bei denselben Lehrpersonen in zeitlich getrennter Rollenüberschneidung erfolgen. Im Einzelsetting sind maximal 50 Sitzungen des zeitlich nachfolgenden - Weiterbildungsteils bei einer Lehrperson anrechenbar, bei welcher früher Selbsterfahrung oder Supervision (im Einzel- oder Gruppensetting) absolviert wurde.

Für das Gruppensetting gilt:

- Selbsterfahrung und Supervision haben zeitgetrennt zu erfolgen. Sofern mehrere Lehrpersonen (sukzessive oder simultan) an der Selbsterfahrung und der Supervision beteiligt waren, gilt keine zahlenmässige Limitierung bezüglich der anrechenbaren Sitzungen mit Rollenüberschneidung. Um den Auszubildenden eine genügende Auswahl an LehrtherapeutInnen und SupervisorInnen zu ermöglichen und Funktionskumulationen einzelner AusbilderInnen zu vermeiden, muss der Lehrkörper eine der Zahl Auszubildender angepasste Grösse aufweisen. Die Weiterbildungsinstitutionen sichern durch geeignete strukturelle Massnahmen, dass die vorgenannten Rollenüberschneidungslimiten nicht überschritten werden können.
- Um einen kontinuierlichen Lernprozess zu garantieren, ist es erforderlich, dass mindestens sechs Therapieverläufe (z.B. 2 längere und 4 kürzere) in Supervision reflektiert werden.
- Im Interesse eines möglichst breiten Erfahrungsspektrums müssen die KandidatInnen mit mindestens zwei verschiedenen SupervisorInnen arbeiten.
- Empfohlen wird, dass auch PsychotherapeutInnen, die im Einzelsetting arbeiten, eine Gruppenselbsterfahrung mitgemacht haben. Den Institutionen wird empfohlen, auch gruppentherapeutische Selbsterfahrungsangebote zu organisieren. Es wird empfohlen, dass sich auch ErwachsenenpsychotherapeutInnen ein gewisses Mass

an Erfahrung mit Kindern erwerben, da eine solche Erfahrung oft Voraussetzung für das Verständnis seelischer Phänomene auch am erwachsenen Menschen ist.

- Mindestens ein Jahr praktische psychotherapeutische Tätigkeit in einer psychiatrischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder psychosozialen Institution im Kontakt mit einem breiten Spektrum von seelischen Erkrankungen (vor Abschluss der Weiterbildung; bei Teilzeitpraktika entsprechend länger).

Zusatz für Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen:

- Die in diesen Punkten geregelte Spezialausbildung soll sich bei Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen (bezüglich Theorie, Arbeit mit Patienten bzw. Klienten, Supervision und Praktikum) mehrheitlich auf die Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen sowie auf die den therapeutischen Prozess begleitenden Bezugspersonen beziehen. Es wird empfohlen auch zwei Therapieverläufe mit Erwachsenen supervidiert zu haben.

3.3. Anerkennung von zusätzlichen Weiterbildungen

Wird bei einer abgeschlossenen Weiterbildung die von der Charta anerkannt ist, eine zusätzliche Weiterbildung in einer anderen auch anerkannten Institution gemacht, können von der bereits absolvierten Weiterbildung bis max. die Hälfte der geforderten Weiterbildungseinheiten in Selbsterfahrung, Supervision, Praxis und Theorie angerechnet werden. Eine Bestätigung (Diplom) in der Zweitausbildung kann erteilt werden, wenn in allen Bereichen mindestens nochmals die Hälfte der geforderten Einheiten absolviert sind. Das Weiterbildungsinstitut entscheidet selber, was es von der Erstausbildung anerkennen will.

3.4 Anerkennung von Fortbildungsgängen für Zusatzqualifikationen

Eine Fortbildung in psychotherapeutischen Methoden und Techniken, die eine Zusatzqualifikation vermittelt, kann die Anerkennung der Charta erhalten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Fortbildung wird von einer Institution angeboten, die Mitglied der Charta ist. (siehe Teil C, Art. 1.1. - 1.3.)
- b) Die Fortbildung basiert auf einem Curriculum, das mindestens 120 Sitzungen umfasst und im Minimum ein

Jahr dauert. Die Definition der Sitzungen ist in Art. 3.2 der Charta geregelt.

- c) Das Curriculum umfasst Theorieveranstaltungen, Methodenvermittlung, Selbsterfahrungselemente und Supervision.

- d) Die Fortbildung wird durch eine Qualifizierung abgeschlossen (Prüfung und/oder Abschlussarbeit). AbsolventInnen erhalten ein von der Charta anerkanntes Zertifikat.

- e) In die Fortbildung können sowohl PsychotherapeutInnen mit Praxisbewilligungen als auch Berufsleute aus verwandten Berufsfeldern, die mit Menschen arbeiten, zugelassen werden. Die Institution stellt sicher, dass die Abschlusszertifikate keine Verwechslung des Fortbildungsabschlusses mit einer Berufsqualifikation zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin zulassen.

4. Die Elemente der Weiterbildung

Die Theorie hat einen wichtigen Stellenwert in der psychotherapeutischen Weiterbildung. Sie macht aus den verschiedenen Weiterbildungselementen ein kohärentes Ganzes. Das Menschenbild, dem die Theorie verpflichtet ist, die in ihr enthaltenen Annahmen über die Entwicklungsmotoren und -prozesse sind erkenntnis- und handlungsleitend in Psychotherapie und Supervision. Die Theorie beeinflusst die Ziele, die in der Behandlung angestrebt werden, und aus diesen leiten sich die Behandlungsverfahren ab. Sie wirkt sich auf die Exploration, die Diagnose, die Indikation und die Prognose aus. Natürlich wirken die Erfahrungen, die in der Anwendung der Theorie gemacht werden, auch wieder auf deren Entwicklung zurück. Die Weiterbildungsinhalte umfassen sowohl menschengeschichtliche Grundlagen der Psychotherapie, die Kenntnis der Erkrankungsbilder und ihrer Behandlung sowie die gesellschaftliche Bedeutung psychotherapeutischen Handelns. Im einzelnen sehen wir drei thematische Gruppen mit ihren Unterthemen:

4.1 Theorie

- a) Metatheorie (allgemeine Grundlegung/Hintergrund)
- Erkenntnistheorie (Wie erkenne ich die Welt? Weltbild)
 - Anthropologie (Was ist der Mensch? Menschenbild)
 - Ethik (Was darf, soll ich tun? Wertvorstellungen)
 - Wissenschaftstheorie (Definition der Wissenschaftlichkeit, Forschungsmethodik etc.)
 - Gesellschaftstheorie (Formen mitmenschlichen Zusammenlebens)
 - Geschichte der Psychotherapie, wissenschaftliche und historische Grundlagen, ihre Entstehung und Herkunft.

- b) Therapietheorie (allgemeine und spezielle Theorie der Psychotherapie)
- Allgemeine Theorie (Begründung: Sinn, Möglichkeiten und Grenzen professioneller Psychotherapie)
 - Spezielle Theorie (Theorie des psychotherapeutischen Prozesses, z. B. Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Verhaltenstheorie etc.)
 - Persönlichkeitstheorie
 - Entwicklungstheorie
 - Gesundheits- und Krankheitsverständnis: Störungslehre inkl. Psychosomatik, Psychopathologie und Psychiatrie

Ergänzend zu den Anforderungen unter 4.1.b, erhalten PsychotherapeutInnen für Kinder und Jugendliche eine vertiefte Ausbildung in folgenden Gebieten:

- Entwicklungspsychologie: Säuglingsforschung, Bindungstheorien, neurobiologische Kenntnisse etc. und schulenspezifische Entwicklungstheorien
- Theorien der Kinderpsychotherapien im Vergleich - Systemische Grundbegriffe, Theorien der Familiendynamik
- Psychopathologie in Bezug auf das Entwicklungsalter.
- Sprache des kindlichen Spiels, Symbolverständnis
- Systemtheoretische Grundlagen

- c) Praxistheorie
- Interventionslehre
 - Behandlungstechnik, Methodenlehre
 - Praxisfelder: Exploration und Diagnose, Indikation und Kontraindikation, Prognose, Berichte und Gutachten

Ergänzend zu den Anforderungen unter 4.1.c, erhalten PsychotherapeutInnen für Kinder und Jugendliche eine vertiefte Ausbildung in folgenden Gebieten:

- Diagnostik für Kinder, Jugendliche und Familien: Erstinterview, Anamnese, Testverfahren, Diagnose und Indikationsstellung
- Psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche: Behandlungstechniken, Kasuistik, Supervision
- Einbeziehung des Umfeldes: Eltern, Familien, weitere Bezugspersonen, Institutionen
- Spezifische Problemfelder: Behinderungen, Migration, etc.

Die Selbsterfahrung ist das zentrale Element in der Psychotherapieweiterbildung. In ihr geht es um das Erleben der gewählten Methode an der eigenen Person. Dabei sollen folgende Ziele erreicht werden:

Zum ersten wird von der angehenden Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten eine umfassende Entwicklung der eigenen Persönlichkeit erwartet, die es ermöglicht, auch menschlich dem vielfältigen seelischen Leiden und den Anforderungen durch die unterschiedlichsten psychotherapeutischen Beziehungen gerecht zu werden. Zudem sollen die Möglichkeiten und Grenzen, insbesondere aber die spezifischen Gefahren und Belastungen der gewählten Methode persönlich erfahren werden, um so einen verantwortungsvollen und ethisch vertretbaren Umgang mit den anvertrauten PatientInnen zu gewährleisten. Die Selbsterfahrung ist somit, neben der fachlichen Qualifizierung, eine ethische Voraussetzung für die psychotherapeutische Berufsausbildung, auf die nicht verzichtet werden kann.

Im folgenden benutzen wir einheitlich die Bezeichnung Supervision; damit sind auch andere übliche Fachausdrücke wie Kontrolle etc. gemeint.

Supervision ist die fortlaufende fachliche Begleitung der angehenden PsychotherapeutInnen durch eine qualifizierte Supervisorin oder einen Supervisor. In regelmäßigen Sitzungen werden die fortlaufenden Prozesse in den von der Kandidatin oder dem Kandidaten durchgeführten

4.2 Selbsterfahrung

4.3 Supervision eigener Praxis

Psychotherapien besprochen mit dem Ziel, die Erkenntnisse über sich selbst mit dem theoretischen Wissen und methodischen Können der gewählten Weiterbildungsrichtung verbinden zu lernen. Die Studierenden sollen dazu angeleitet werden, die Anwendung der erlernten Theorien und Techniken ständig zu reflektieren. Dadurch erwerben sie die Fähigkeit, im psychotherapeutischen Prozess die eigene Person als therapeutisches Instrument effizient einzusetzen.

Die Supervision hat eine spezifische Lehrfunktion. Sie besteht darin, den Lernprozess der WeiterbildungskandidatInnen zu begleiten. Die Integration von Selbsterfahrung, Wissen und Können wird angeregt, in der Beziehung und im vorgelegten Material wird die Interaktion deutlich, die zwischen der Ausbildungskandidatin resp. dem Kandidaten und der Patientin oder dem Patienten stattgefunden hat. Supervision findet nicht im dyadischen, sondern in einem Drei- oder Mehrpersonenfeld statt, indem neben den LehrtherapeutInnen und den Lernenden immer auch die besprochenen Patientinnen und Patienten miteinbezogen sind.

Technische Seminare und Interventionsgruppen sind andere Weiterbildungselemente und können nicht als Supervision im oben definierten Sinne bezeichnet werden

5. Qualifikation der AusbilderInnen und Ausbilder

Die Weiterbildungsinstitutionen bestimmen im einzelnen die Bedingungen, unter denen sie AusbilderInnen und SupervisorInnen zulassen. Es wird zwischen AusbilderInnen für die Selbsterfahrung und für Supervision unterschieden. Für alle AusbilderInnen gilt:

a) abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung in der entsprechenden Weiterbildungsrichtung.

b) Mindestens 5 Jahre hauptberufliche (d.h. mind. 50%) praktische Arbeit als PsychotherapeutIn

c) Verpflichtung zu kontinuierlicher Fortbildung

d) Voraussetzung für Supervision und Lehrtätigkeit ist eigenes wissenschaftliches Arbeiten. Darin muss nachgewiesen werden, dass eine Verbindung zwischen der Theorie und der praktischen Arbeit der Methode gemacht werden kann.

Im Sinne dieser Charta verstehen wir unter wissenschaftlich ein systematisches, methodisches Arbeiten, das der Entwicklung der Theorie oder der Vermittlung zwischen der Theorie und der klinischen Praxis dient. Zudem muss die Zugänglichkeit zu den Ergebnissen mindestens innerhalb der eigenen Institution gewährleistet sein. Die Arbeit kann in Form von Artikeln, Büchern, Vorträgen oder klinischen Falldarstellungen etc. sichtbar werden.

Der Status der AusbilderInnen wird von den Institutionen verliehen. Für SupervisorInnen gilt mindestens folgende zusätzliche Anforderung: Sie weisen eine einschlägige Qualifizierung zur Durchführung von Supervision nach.

C Kriterien für die Charta-Mitgliedschaft

1. Anerkennungskriterien

1.1 Weiterbildungsinstitutionen

a) Die Weiterbildungsinstitution verlangt und überprüft bei ihren KandidatInnen den Nachweis der geforderten Grundausbildung. Als PsychotherapeutInnen sollen nur Personen anerkannt werden, deren Grundausbildung und Weiterbildung den Anforderungen entsprechen. Dies gilt ausdrücklich sowohl für selbständig arbeitende wie für PsychotherapeutInnen im Anstellungsverhältnis.

b) Weiterbildungsinstitutionen weisen ein Curriculum vor, welches inhaltlich den in dieser Charta formulierten Anforderungen entspricht.

c) Weiterbildungsinstitutionen haben die Absolventinnen und Absolventen ihrer Weiterbildungsgänge zu qualifizieren sowie deren Qualifikation beim Ausbildungsabschluss gemäss ihrem jeweiligen Ausbildungscurriculum zu überprüfen und zu bestätigen. Bei der Nachprüfung der Weiterbildung muss verifiziert werden, ob die Weiterbildung in einer bestimmten Richtung integral war.

d) Diese Funktion kann an institutsunabhängige Instanzen delegiert werden, sofern sie sich an die Anforderungen der Charta halten.

e) Weiterbildungsinstitutionen weisen die Qualifikation ihrer Lehrpersonen nach und schliessen schriftliche Vereinbarungen mit ihren Lehrenden (AusbildnerInnen in Selbsterfahrung und Supervision) ab, in der der Lehrauftrag umschrieben und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten werden. Die Vereinbarung enthält insbesondere auch die Verpflichtung, die ethischen Richtlinien der Institution einzuhalten und sich den für die Weiterbildungsinstitution geltenden Beschwerdeverfahren und den dort vorgesehenen Instanzen für ethische Beschwerden, sowie der im PsyG vorgesehenen Beschwerdeinstanz für Studierende gegen Entscheide der AusbilderInnen und Instutsleitung zu unterstellen.

f) Eine Weiterbildungsinstitution wird nur als solche anerkannt, wenn sie über mindestens 5 qualifizierte AusbilderInnen verfügt. Für sie gelten die im Teil B unter Punkt 5 formulierten Kriterien.

g) Weiterbildungsinstitutionen erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung eine Liste der von ihnen zugelassenen SupervisorInnen.

h) Eine Weiterbildungsinstitution, welche eine integrale Weiterbildung vermitteln will, ist in der Lage, innerhalb von vier Jahren die aufgeführten Weiterbildungsinhalte gemäss wissenschaftlichen Kriterien im Umfang von mindestens 400 Stunden anzubieten und zu überprüfen. Die Vermittlung bestimmter Themen kann dabei auch mit andern Institutionen abgesprochen werden, so dass sie ausserhalb der Weiterbildungsinstitution angeboten werden. Die Institution muss dafür besorgt sein, dass dieses Angebot für die KandidatInnen zugänglich ist. Die delegierende Institution ist verantwortlich für die Qualität der delegierten Weiterbildungsinhalte.

Für die Berufs- und Fachverbände, welche Weiterbildungen qualifizieren, ohne selber auszubilden, gelten folgende Kriterien:

1.2 Berufs- und Fachverbände

a) Der Berufs- resp. Fachverband legt öffentlich zugängliche Aufnahmeleitlinien vor, die für seine Mitgliedschaft resp. seine Methode gelten. Basis bilden die in dieser Charta gestellten Anforderungen an eine psychotherapeutische Weiterbildung. In der Verbandsmitgliederliste muss erkennbar sein, welche Mitglieder aufgrund der Charta-Anforderungen aufgenommen wurden und welche Mitglieder andere Voraussetzungen erfüllen.

b) Der Berufs- resp. Fachverband überprüft die Weiterbildungsgänge jener Mitglieder, die als PsychotherapeutInnen gelten wollen. Er nimmt diese Beurteilung auch nach den in dieser Charta formulierten Kriterien vor.

c) Der Berufs- resp. Fachverband berücksichtigt bei der Anerkennung von AusbilderInnen sowie Weiterbildungs-

1.3 Fortbildungs-Institutionen

institutionen auch die in dieser Charta formulierten Kriterien.

d) Details zu diesen Anerkennungskriterien werden in einem Reglement festgehalten.

Institutionen, die Fortbildungen in psychotherapeutischen Methoden oder Techniken anbieten, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Für die Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Nachweis der Wissenschaftlichkeit der gelehrten Methode/Technik unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen der Wissenschaftsdeklaration und deren Reglement, wobei nur die Anforderungen gemäss Art. 2. dieses Reglements eingefordert werden. Den AntragstellerInnen wird ein auf die Anforderungen einer Fortbildungsinstitution zugeschnittener Fragenkatalog zur Wissenschaftlichkeit vorgelegt.

b) Für die AusbilderInnen der Fortbildung gelten dieselben Bestimmungen wie für jene der Weiterbildungsinstitutionen. (Teil B Art. 5)

c) Die Institution unterstellt sich den ethischen Richtlinien der Charta.

2. Ethik

Alle Chartainstitutionen verfügen über eine eigene Standesordnung, die mindestens den Anforderungen der Charta-Standesregeln entsprechen muss

3. Fortbildung

Fortbildung bezweckt die Förderung und Gewährleistung der Qualität psychotherapeutischer Arbeit. Die Mitgliedinstitutionen der Charta regeln die Fortbildung ihrer therapeutisch und supervisorisch tätigen Mitglieder. Sie organi-

sieren eigene Fortbildungen, in denen sie die Möglichkeit zur vertiefenden Reflexion ihrer eigenen oder anderer Methoden in Theorie und Praxis anbieten, oder sie verweisen ihre Mitglieder auf die Veranstaltungen anderer Institutionen.

Empfohlene Formen der Fortbildung:

a) Besuch von Vorlesungen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen, die zur beruflichen Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden.

b) Selbsterfahrung in eigener oder fremder (anerkannter) Schule.

c) Teilnahme an fachbezogenen Supervisionen oder Interventionen.

d) Studium von Fachliteratur.

e) Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten in Forschung, Organisations- und Qualitätsentwicklung.

f) Eigene Lehrtätigkeit.

g) Mitarbeit in Berufsverbänden, Kommissionen und berufspolitischen Gremien.

h) Publizistische Tätigkeit.

Es empfiehlt sich, den Umfang der Fortbildung den schon bestehenden Reglementen der Berufsverbände anzugleichen. Eine allfällige Kontrolle der Reglementierung ist den Institutionen selbst überlassen.

4. Forschung

Die unterzeichnenden Weiterbildungsinstitutionen und ihre Verbände verpflichten sich zur Forschung und zu einem regelmässigen wissenschaftlichen Diskurs. Dieser findet im Rahmen von Kolloquien, Tagungen und Litera-

turaustausch statt und dient der Weiterentwicklung der Psychotherapie als Praxis, Theorie und Wissenschaft. Die Forschung muss dem jeweiligen Therapieverfahren angepasst sein und umfasst Prozess- und Wirksamkeitsforschung. Die Methoden und Ergebnisse der Forschung, die Theoriebildung sowie die Methoden der Praxis müssen in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit des psychotherapeutischen Berufsfeldes publiziert werden, damit eine kritische Auseinandersetzung gewährleistet ist.

Schlusserklärung

Die unterzeichnenden Weiterbildungsinstitutionen, Berufs- und Fachverbände anerkennen diese Charta als ihren gemeinsamen Grundstandard bezüglich Begriffsdefinitionen, Ausbildung, Ethik, Forschung und weiteren Anforderungen in der Psychotherapie. Sie anerkennen die AbsolventInnen anderer Charta-Mitglieder als ausgebildete PsychotherapeutInnen gemäss Chartastandard.